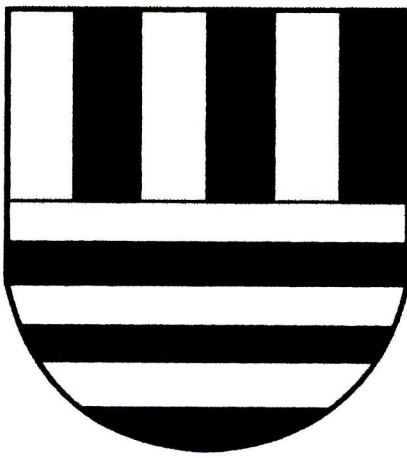


GEMEINDE BREMGARTEN

LEITUNGSPLAN

Öffentliche Wärmekollektiv-Leitungen
mit zugehörigen Sonderbauwerken
und Nebenanlagen



1 : 2000

Überbauungsordnung

H.R. MÜLLER AG
Ingenieurbüro
für Hoch- und Tiefbau
3047 Bremgarten-Bern
Telefon 031 301 55 52

Datum : 14. Dezember 2004

Gezeichnet : B. B.

Format : 60 x 84

Genehmigungsvermerke
Plangenehmigung gemäss Artikel 60 des Baugesetzes (BG)

Genehmigte Objekte : Gemeinde Bremgarten :
Öffentliche Wärmekollektiv-Leitungen mit zugehörigen Sonderbauwerken und Nebenanlagen

Vorprüfung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 18.05.2004

Publikation im Amtsanzeiger vom 04. + 11. August 2004

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom 04. 08. 2004 bis 02. 09. 2004

...nspracheverhandlung : ---

Erliedigte Einsprachen : ---

Unerledigte Einsprachen : ---

Rechtsverwahrungen : ---

Beschlossen durch den Gemeinderat am 14. September 2004

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2004

Namens der Einwohnergemeinde

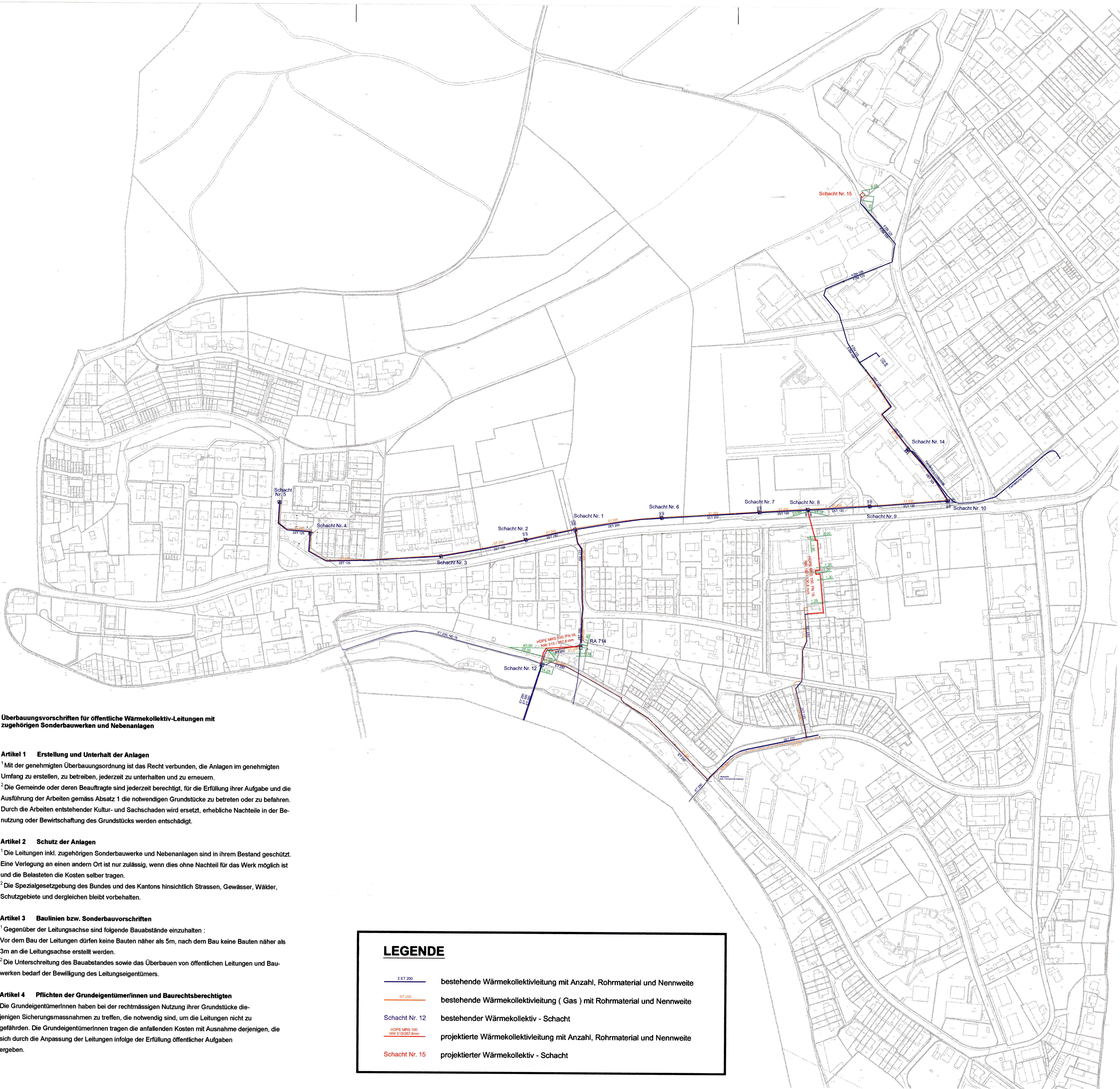
Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Genehmigungsbeschluss

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung am:

31. JAN. 2005



Überbauungsvorschriften für öffentliche Wärmekollektiv-Leitungen mit
zugehörigen Sonderbauwerken und Nebenanlagen

Artikel 1 Erstellung und Unterhalt der Anlagen

¹ Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

² Die Gemeinde oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, für die Erfüllung ihrer Aufgabe und die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 die notwendigen Grundstücke zu betreten oder zu befahren. Durch die Arbeiten entstehender Kultur- und Sachschaden wird ersetzt, erhebliche Nachteile in der Benutzung oder Bewirtschaftung des Grundstücks werden entschädigt.

Artikel 2 Schutz der Anlagen

¹ Die Leitungen inkl. zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung an einen andern Ort ist nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und die Belasteten die Kosten selber tragen.

² Die Spezialgesetzgebung des Bundes und des Kantons hinsichtlich Strassen, Gewässer, Wälder, Schutzgebiete und dergleichen bleibt vorbehalten.

Artikel 3 Baulinien bzw. Sonderbauvorschriften

¹ Gegenüber der Leitungsachse sind folgende Bauabstände einzuhalten :

Vor dem Bau der Leitungen dürfen keine Bauten näher als 5m, nach dem Bau keine Bauten näher als 3m an die Leitungsachse erstellt werden.

² Die Unterschreitung des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und Bauwerken bedarf der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Artikel 4 Pflichten der Grundeigentümer/innen und Baurechtsberechtigten

Die GrundeigentümerInnen haben bei der rechtmässigen Nutzung ihrer Grundstücke diejenigen Sicherungsmassnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Leitungen nicht zu gefährden. Die GrundeigentümerInnen tragen die anfallenden Kosten mit Ausnahme derjenigen, die sich durch die Anpassung der Leitungen infolge der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ergeben.

LEGENDE

- 2 ET 200 bestehende Wärmekollektivleitung mit Anzahl, Rohrmaterial und Nennweite
- ST 200 bestehende Wärmekollektivleitung (Gas) mit Rohrmaterial und Nennweite
- Schacht Nr. 12 bestehender Wärmekollektiv - Schacht
- HOPE MRS 100 NW 315/267 20mm projektierte Wärmekollektivleitung mit Anzahl, Rohrmaterial und Nennweite
- Schacht Nr. 15 projektierter Wärmekollektiv - Schacht